

Weisung – W 7

Brennbare Bedachung von Wintergärten

Die Weisung stützt sich auf das Gesetz über den Feuerschutz (sGS 871.1), die Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Feuerschutz (sGS 871.11) sowie die Brandschutzvorschriften der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF).

1 Geltungsbereich

Die Weisung gilt für brennbare Bedachungen von Wintergärten an Einfamilienhäusern.

2 Anforderungen

- a Schutzabstände zu Nachbarbauten sind einzuhalten;
- b Keine Aufstellung von Feuerungen und wärmetechnischen Anlagen;
- c Keine Abgasanlagenausstritte im Abstand von 3.00 m zu Wintergartenbedachungen;
- d Brandkennziffer der Bedachungsmaterialien mindestens BKZ 4.1;
- e Maximal 30 % Flächenanteil an der Gesamtfläche des Gebäudes;
- f Maximal 120 m² Teilfläche;
- g Abstand zu Brandmauern min. 1.00 m;
- h Abstand zwischen brennbaren Teilflächen mindestens 2.00 m.